

Allgemeine Miet- und Werkvertragsbedingungen

Die von uns aufgestellten Bauten (Zelte, Bühnen etc.) sowie unser Mietmobiliar (Bestuhlungen etc.) unterstehen den nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bestimmungen, insbesondere solche die in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters enthalten sind, sind nur gültig wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.

Die Hallen sind nicht schneelastgerechnet, der Mieter hat für eine genügende Beheizung der Hallen bei Schneefall zu sorgen. Verankerungen, Verstrebungen und Verspannungen garantieren die statischen Voraussetzungen für die Bauten. Sie dürfen weder verändert noch entfernt werden. Für die Folgen aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften lehnen wir im voraus jede Haftung ab.

Bei aufkommendem Wind hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass die Zeltplanen geschlossen werden. Sollte dies nicht geschehen, müssen wir alle Schäden, die dadurch verursacht werden, dem Mieter in Rechnung stellen.

Grille, Friteusen und andere Geräte mit Dampf- oder Rauchtentwicklung dürfen nur in den dafür vorgesehenen Anbauten und Zelten eingesetzt werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift werden allfällige Reinigungsarbeiten nach effektivem Aufwand zum Stundenansatz gemäss Regietarif ausgeführt.

Es ist untersagt, Klebefolien jeglicher Art (Klebeband, Abziehbilder, Teppichband etc.) an unserem Material anzukleben. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift werden allfällige Reinigungsarbeiten nach effektivem Aufwand zum Stundenansatz gemäss Regietarif ausgeführt.

Angebote / Aufträge:

Unsere Angebote sind freibleibend. Bis zur Erteilung eines Auftrages behalten wir uns eine anderweitige Vermietung vor. Alle Vereinbarungen werden für uns erst mit unserer schriftlichen Bestätigung bindend.

Preise:

Unsere Preise gelten zuzüglich Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe. Unsere Rechnungen sind rein netto, ohne Abzug, 10 Tage nach Erhalt zu bezahlen. Skontoabzüge werden in jedem Fall nachbelastet.

Zahlung:

70% der Auftragssumme 20 Tage vor Montagebeginn
30% der Auftragssumme 10 Tage netto nach erfolgter Demontage.
Die Events Sugiez AG übernimmt keinerlei Haftung für Verzögerungen, die aus einer Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen resultieren.

Rücktritt vom Auftrag:

Bei Rücktritt aus irgendwelchen Gründen werden unsere Aufwendungen zu nachstehenden Ansätzen in Rechnung gestellt:
bis 12 Monate vor Auftragsbeginn 30% der Auftragssumme
bis 6 Monate vor Auftragsbeginn 50% der Auftragssumme
bis 2 Monate vor Auftragsbeginn 75% der Auftragssumme
weniger als 2 Monate vor Auftragsbeginn 90% der Auftragssumme
Werden uns kreditmindernde Umstände des Mieters bekannt oder kommt dieser seinen bisherigen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nach, sind wir berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten.

Eigentum:

Das von uns gelieferte Material bleibt unser Eigentum, es kann weder veräussert, belehnt noch verpfändet werden. Das Mietmaterial ist nicht gegen Diebstahl versichert. Bei grösseren Bauten ist es deshalb ratsam, das Areal während der Montage- und Demontagezeit bewachen zu lassen. Die Kosten hierfür hat der Mieter zu tragen. Das von uns gelieferte Material darf nur zu dem gemäss Auftrag vorgesehenen Zweck verwendet werden. Eine Umstellung auf einen anderen Platz oder die Untervermietung ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.

Bauplatz:

Der Mieter hat vor Montagebeginn den Standort für das Mietobjekt abzustecken. Kosten für Standortänderungen, die nach der Offertstellung und Platzbesichtigung vorgenommen werden, müssen bei schlechten Terrainverhältnissen oder bei Wegfall der Zufahrtsstrasse zusätzlich berechnet werden. Wir gehen davon aus, dass der Bauplatz mit Hubstaplern befahren werden darf, andernfalls muss uns dies unverzüglich mitgeteilt werden. Eine Preisanpassung für unseren Mehraufwand bleibt vorbehalten. Der Mieter muss unsere Monteure über evtl. im Erdreich verlaufende Leitungen und Kabelstränge sowie

über andere Hindernisse informieren. Er haftet für Schadenfälle, die auf fehlende Information zurückzuführen sind. Bei abnormalen Terrainverhältnissen ist ein Nivelierungsplan erforderlich.

Während der Montage und Demontage ist das Betreten des Areals durch Unbefugte zu untersagen, bei grösseren Baustellen ist eine Verbotstafel anzubringen. Für Unfälle während dieser Zeitspanne übernehmen wir keine Haftung. Nach Abtransport des Materials ist es Sache des Mieters, den Bauplatz gründlich zu säubern (Nägel, Splitter etc.) durch Umpflügen oder in einer anderen geeigneten Weise. Die Wiederinstandstellung der durch Ankernägel verursachten Löcher (z.B. in Hartplätzen) ist Sache des Mieters. Bei Unterlassung übernehmen wir keine Haftung. Landschaften, die nicht mutwillig durch uns entstanden sind, gehen zu Lasten des Mieters.

Zu Lasten des Mieters gehen:

- Erforderliche Anschlüsse für: Strom, Wasser und Abwasser.
- Kanalisations- oder Grabarbeiten für Regenwasser.
- Beschädigungen unseres gesamten Mietmaterials infolge unsachgemässer Behandlung oder Benutzung in der Höhe des Neupreises, abzüglich 20% Minderwert des gebrauchten Materials.
- Beschädigungen infolge Terror, Vandalismus, Aufruhr, Krieg etc.
- Das Mietmobiliar muss in unbeschädigtem und normal sauberem Zustand zurückgegeben werden. Reparaturen oder Reinigung werden nach effektivem Aufwand zum Stundenansatz gemäss Regietarif zuzüglich Materialkosten ausgeführt.
- Abhanden gekommenes oder defektes Mietmaterial (Tische, Bänke, Blachen etc.) welches nicht mehr repariert werden kann, wird zum offiziellen Verkaufspreis abzüglich 20% Minderwert für gebrauchtes Material ohne Rücksicht auf dessen Alter in Rechnung gestellt.
- Eine allfällige Überprüfung der erstellten Bauten durch die zuständigen Kontrollorgane (Baupolizei, Feuerwehr etc.)

Mithilfen:

Unter Mithilfen bei der Montage und Demontage verstehen wir Angehörige des Vereins bzw. Veranstalters/Mieters oder Betriebsangehörige bei Firmenanlässen. Jugendliche unter 16 Jahren können wir als Mithilfen nicht akzeptieren. Es wird vorausgesetzt, dass bei länger dauernden Baustellen mindestens 10 Stunden pro Tag gearbeitet werden kann, ansonsten die Reisezeit und Kosten anteilmässig aufgerechnet werden. Temporärarbeiter und Mithilfen von Arbeitslosen sowie auch Lehrlingen dürfen nur mit Einwilligung des Vermieters eingesetzt werden. Der allfällige Mehraufwand unserer Monteure wird in jedem Fall in Rechnung gestellt. Als Berechnungsgrundlage dient die Erfahrung der jeweils letzten drei Jahre gemäss unserer Nachkalkulation.

Mietdauer:

Die Mietdauer für ein Wochenende umfasst die Zeitspanne von Freitag bis Sonntag.

Montage: Hallen bis 12 m Spannweite: frühestens Mittwoch
Hallen über 12 m Spannweite: Dienstag, sofern das Material des vorherigen Anlasses am Montag demontiert werden konnte.

Demontage: in jedem Fall am Montag nach dem Anlass.

Versicherungen:

Haftpflicht: Unser Mietmaterial ist bei der «Zürich» bis zum Höchstbetrag von Fr. 10'000'000.- versichert.

Feuer: Unser Mietmaterial ist in der Schweiz gegen Feuerschäden versichert.

Elementarschäden: Unser Mietmaterial ist gegen Elementarschäden versichert.

Nicht versichert sind: Unfälle, die betriebsfremden Hilfskräften während der Montage oder Demontage zustossen. Schäden infolge Terror, Vandalismus, Aufruhr, Krieg etc. Schäden an umliegenden Gebäuden, Telefon- oder Freileitungen. Eigentum von Drittpersonen und betriebsfremden Fahrzeugen oder Geräten. Festwirtschaftsmobiliar, Bühnenrequisiten, Musikinstrumenten etc. Installationen aller Art, die nicht durch uns ausgeführt wurden.

Verschiedenes:

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages müssen schriftlich getroffen werden. Als Gerichtsstand wird von beiden Parteien Murten anerkannt. Im übrigen gilt das Schweiz. Obligationenrecht über den Miet- und Werkvertrag.